

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

(3) Urnenwahlgrabstätten können in der Größe von 1m x 1m vergeben werden. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m. Der Weg zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

2. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

An ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren für Erdwahlgrabstätten und 15 Jahren für Urnenwahlgrabstätten erworben.

3. § 17 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen:

Die Verlängerung muss mindestens 5 Jahre betragen.

4. § 20a wird neu hinzugefügt:

§ 20a Gärtnerbetreute Grabanlage

(1) Grabstätten innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage werden ausschließlich mit der Auflage vergeben, dass ein Dauergrabpflege-Vertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Hannover abgeschlossen wird. Dieser beinhaltet die Kosten für die Errichtung und Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage sowie die Steinmetzarbeiten. Die aktuellen Verträge können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

(2) Für den Erwerb einer Grabstätte in einer Gärtnerbetreuten Grabanlage ist an die Gemeinde eine Grabbenutzungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

(3) Folgende Grabstätten werden innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage angeboten:

a) Urnenpartnergrabstätten zur Beisetzung von maximal zwei Urnen. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes ist der Dauergrabpflege-Vertrag um den gleichen Zeitraum zu verlängern.

b) Urneneinzelgrabstätten zur Beisetzung von einer Urne. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4) Die Grabgrößen und –abstände der einzelnen Grabstätten innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage können von den Angaben unter § 16 Abs. 2 und Abs. 3 abweichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 09.04.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)